

Promotionsordnung für die Vorbereitungsklassen 6 und 7

(vom 9. Februar 2015, gültig ab Schuljahr 2015/16)

1 Geltungsbereich

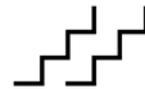
Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in die Vorbereitungsklassen des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

2 Zeugnisse und Zwischenberichte

- 2.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen bzw. Schülern und Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Sie tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.
- 2.2 Zeugnisse werden auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des vorangegangenen Schulhalbjahres.
- 2.3 Der Zwischenbericht am Ende des 1. Quartals orientiert über den momentanen Stand der Leistungen, die Beteiligung am Unterricht, das Interesse an den Lerninhalten, die Pflichterfüllung und das Sozialverhalten. Am Ende des 3. Quartals wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Es beruht auf den Leistungen, die während des 2. und 3. Quartals erbracht wurden. Das Übertrittszeugnis entscheidet über die Zulassung zur progymnasialen oder gymnasialen Unterstufe (vergl. „Reglement für den Übertritt aus den Vorbereitungsklassen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe“).

3 Notengebung

- 3.1 Die Schulleistungen werden in den Zeugnissen in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, in den Zwischenberichten in Zehntelsnoten ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- 3.2 Im Fach Deutsch weist je eine Note die schriftliche und die mündliche Leistung aus. In den modernen Fremdsprachen wird je eine Gesamtnote gesetzt, die das Mündliche angemessen berücksichtigt. Auskunft über die Gewichtung des Mündlichen geben die Fachrichtlinien.
- 3.3 Auch in den nichtsprachlichen Fächern wird neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen berücksichtigt.
- 3.4 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.



4 Promotionsbestimmungen

4.1 Massgebende Fächer

Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer. Sie haben je dasselbe Gewicht.

- Deutsch (mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
- Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie)
- Geschichte
- Biologie
- Geografie

4.2 Nicht massgebende Fächer

Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer nicht:

- Französisch
- Englisch
- Latein
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Handarbeit/Werken (nur VK im Anschluss an die 5. Primarklasse)
- Sport
- Religion

5 Repetition

In der Regel kann eine Vorbereitungsklasse nicht repetiert werden.

6 Entscheidungsinstanz

Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 7.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung
- 7.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wurde am 12. August 2015 von der Bildungsdirektion genehmigt. Sie tritt auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Promotionsordnungen.